

Managementplan

**FFH-Objekt 4628-303, F36
Dachstuhl Alten- und Pflegeheim Deuna
4393949/5692150**

Arbeitsstand Dezember 2011

Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Thüringen, Hallesche Strasse 16, 99085 Erfurt

Inhaltsübersicht

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG	7
1.1. Planungsanlass	7
1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000	7
1.3. Allgemeines	9
1.3.1. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele	9
1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung	10
1.3.3. FFH-Objekt	10
2. ANGABEN ZUM FFH-OBJEKT	11
2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten	11
2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten	12
2.3. Gebietsbeschreibung	13
Quartierbereich des FFH-Objektes	13
Nahfeld des FFH-Objektes	17
Umfeld des Objektes	20
3. ANALYSE UND BEWERTUNG	23
3.1. Auswertung und Risikobewertung	23
3.2. Bewertung	24
Bewertung gem. den Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)	24
Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“	24
3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Mausohrwochenstubenkolonie	25
4. MAßNAHMENPLANUNG	26
4.1. Umsetzungsinstrumente	26
4.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	27
4.2.1. Entfernung von Fledermauskot	27
4.2.2. Durchführung von quartierschaffenden und –verbessernden Maßnahmen in der Umgebung des Alten- und Pflegeheimes in Deuna	28
4.2.3. Abdunkeln der Fenster und Kotschutz am Schornstein	28
4.3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen	29
4.3.1. Jährliche Bestandskontrolle	29
4.3.2. Feststellung und ggf. Herstellung der Nutzbarkeit des Quartiers durch Kontrolle im Frühjahr	29
4.3.3. Quartierbetreuung durch benannten Ansprechpartner	29
4.3.4. Festlegung von Nutzungsregeln mit dem Eigentümer/Nutzer	30
4.3.5. Besucherinformation	30
4.4. Notwendige sonstige Maßnahmen	31
4.4.1. Dokumentation der auf die Population wirkenden Maßnahmen	31
4.4.2. Erhebung der Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands des Großen Mausohrs gemäß den Vorgaben von SCHNITTER et al (2006).	31

4.4.3.	Überprüfung der Koloniezustands gem. Leitbildschema dieses Managementplanes.....	31
4.4.4.	Überprüfung der Maßnahmen dieses Managementplanes auf Vollzug bzw. Änderungsbedarf.....	32
4.5.	Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen können	32
4.5.1.	Wesentliche Änderungen im Vegetationsbestand (Hecken, Eingrünung) des Grundstückes.....	32
4.6.	Zusammenfassende Kostenübersicht	33
4.7.	Erläuterungen zur Maßnahmenumsetzung.....	35
4.8.	Wissensdefizite.....	37
5.	LITERATUR/QUELLEN	38
6.	ANHANG.....	39

Glossar

A	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe A steht für hervorragender Wert bzw. Population (beinahe) isoliert
Anhang II FFH-RL	EU-weit gültige Liste der „Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.“
Anhang IV FFH-RL	EU-weit gültige Liste „streng zu schützender Arten von gemeinschaftlichem Interesse
B	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe B steht für guter Wert bzw. Population nicht isoliert, aber am Rand des Verbreitungsgebietes
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz in der derzeit gültigen Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), In Kraft getreten am 01. März 2010
C	Bewertungskriterium der Gebietsbeurteilung aus dem Standard-Datenbogen, Buchstabe C steht für durchschnittlicher/beschränkter Wert bzw. Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes
CEF-Maßnahme	Maßnahme zum Erhalt der „continuous ecological functionality“. Sonderform der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion einer von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang
ENL	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG; EU-Amtsblatt L 206/7 vom 22.07.1992
FFH-Gebiet	vgl. SAC
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung, deutsche Übersetzung des Begriffes SCI (Site of Community importance). Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet binnen sechs Jahren die SCI als besondere Schutzgebiete (SAC = Special Area of Conservation) auszuweisen.
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL

NALAP	Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005)
pSCI	„proposed Sites of Community Importance“. Von den Ländern erarbeitete FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000
SAC	Special Area of Conservation. Ehemaliges GGB/SCI, welches durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder vertragliche Vereinbarung explizit als Schutzgebiet ausgewiesen wurde. In Thüringen geschah diese Ausweisung durch Erlass der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung, so dass FFH-Gebiet ein Synonym für SAC bzw. „Besonderes Schutzgebiet“ darstellt.
SCI	vgl. GGB
SDB	Standarddatenbogen. (Formblatt zur Übermittlung von kennzeichnenden Daten eines GGB an die EU)
SPA	Special Protection Area (= „Besonderes Schutzgebiet“ im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie)
ThürNatG	Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft
ThürNEzVO	Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181
TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
TK25	Topographische Karte im Maßstab 1:25 000
VILM Kriterien	Benannt nach dem Ort ihrer Aufstellung (der Ostseeinsel Vilm), definieren die VILM-Kriterien die bundesweit einheitliche Vorgehensweise beim bundesweiten Mausohrmonitoring
EG-VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie); EU-Amtsblatt L103/1 vom 25.04.1979

1. Einleitung und Aufgabenstellung

1.1. Planungsanlass

Mit der am 15. Juli 2008 in Kraft getretenen „Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung – ThürNEzVO, GVBl. S. 181) wurden die in Thüringen für das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 gemeldeten FFH- und EG-Vogelschutzgebiete formal unter Schutz gestellt.

In der Verordnung werden rechtlich verbindlich diejenigen Lebensräume bzw. Arten benannt, welche nach den Kriterien in den Richtlinien ausschlaggebend für die Aufnahme der einzelnen Gebiete in das Schutzgebietssystem Natura 2000 sind. In Verbindung mit den bereits im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Schutzvorschriften ist damit auch für die nicht bereits als Naturschutzgebiete etc. geschützten Gebiete der Schutz soweit konkretisiert, dass die Gebiete nach den Maßstäben des EU-Rechts formal als nach nationalem Recht geschützt gelten.

Im Rahmen des vorliegenden Managementplanes werden die Erhaltungsziele für das FFH-Objekt Thür.-Nr. F36 (DE 4628-303) konkretisiert und operationalisiert.

Die im Rahmen dieser Planung einbezogenen Personen, Institutionen und Behörden, werden im Anhang genannt.

1.2. Gesetzliche Grundlagen von Natura 2000

Natura 2000 ist die offizielle Bezeichnung für ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) von den Mitgliedstaaten errichtet wird. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Die FFH-Richtlinie und die Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen bilden für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Sie dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch den Mitgliedstaaten in der „Konvention über biologische Vielfalt“ (CBD, Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Im Jahr 2001 beschlossen die EU-Mitgliedstaaten in Göteborg zudem, bis zum Jahr 2010 den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen (sog. 2010-Ziel oder Agenda 2010). Da dieses Ziel nicht erreicht wurde, wurde 2010 auf der COP 10 der CBD in Nagoya die Biodiversitätspolitik von 2011 bis 2020 neu verhandelt und eine Naturschutzstrategie bis 2020 festgelegt. Auch die Thüringer Biodiversitätsstrategie (http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/biologische_vielfalt/tuerbiodivstrategie_textfassung.pdf, abgerufen 01.11.2011) leistet dazu ihren Beitrag.

In Deutschland wurde Natura 2000 mit der Umsetzung in nationales Recht innerhalb des Bundesnaturschutzgesetzes im April 1998 sowie mit den Novellen des BNatSchG 2002 und 2007 sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 rechtsverbindlich.

Thüringen hat eine Natura 2000-Fläche von insgesamt ca. 272.268 ha (FFH-Gebiete und EG-Vogelschutzgebiete). Das sind 16,8 % der Landesfläche Thüringens. Diese Kulisse besteht aus:

- 212 FFH-Gebieten mit einer Gesamtfläche von 161.462 ha (10,0 % der Landesfläche),
- 47 punktförmigen FFH-Objekten für den Fledermausschutz (zusammengefasst zu 35 Objekten bzw. Objektgruppen, im Sinne der FFH-Richtlinie auch FFH-Gebiete),
- 44 EG-Vogelschutzgebieten mit einer Gesamtfläche von 230.824 ha (14,3 % der Landesfläche).

12 Gebiete sind flächenidentisch sowohl FFH-Gebiet als auch EG-Vogelschutzgebiet.

Die FFH-RL konkretisiert europäisches Völkerrecht (z.B. die Berner Konvention und die Bonner Verträge) und wird ihrerseits durch Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regelungen des Artenschutzrechtes, insbesondere der § 44 (ff) BNatSchG. Danach ist es verboten, Fledermäusen nachzustellen, sie zu fangen oder gefangen zu halten, sie zu verletzen oder gar zu töten. Ihre Wohn- und Zufluchtstätten sind vor Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Eine Duldungspflicht für Fledermausquartiere kann gegenüber dem Grundstückseigentümer mit dem § 65 BNatSchG begründet werden. Sind Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Anhang IV Arten (alle Fledermäuse) bei einem zulässigen Eingriff betroffen, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur dann nicht verwirklicht, wenn sichergestellt ist, dass trotz Beschädigung / Zerstörung einzelner Bruthöhlen etc. die ökologische Funktion der Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Alle Vorschläge/Maßnahmen in diesem Managementplan ersetzen nicht die artenschutzrechtlich notwendigen Abwägungen bzw. Genehmigungen zur Umsetzung.

1.3. Allgemeines

Der vorliegende Managementplan stellt kein abgeschlossenes Dokument dar. Um gemäß Art 1 Abs. a) FFH-RL einen günstigen Erhaltungszustand des Gebietes bzw. der Arten zu gewährleisten, bedarf es einer fortlaufenden Überprüfung der Grundlagen (z.B. Monitoring, Erfolgskontrolle, Gebietsbetreuung). Der Managementplan ist also regelmäßig fortzuschreiben und den aktuellen fachlichen Erfordernissen anzupassen. Sollten Entwicklungen oder Veränderungen festgestellt werden, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen (können), so müssen die Planinhalte schnellstmöglich geprüft bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

1.3.1. Standarddatenbogen und Erhaltungsziele

Der Standarddatenbogen (im Folgenden als „SDB“ bezeichnet) stellt die offizielle Gebietsbeschreibung des FFH-Gebietes für die EU-Kommission dar. Er enthält u.a. folgende wesentlichen Angaben zum Gebiet:

Arten, die in Anhang II aufgeführt sind und ihre Beurteilung

- Das Große Mausohr mit einer Individuenzahl von $i < 600$ (Stand 2006) ist die einzige aufgeführte Art. Der Gesamtzustand wird mit B bewertet (Population: C, Isolierung: C, Erhaltung: B).

Gebietsmerkmale

- Großes Wochenstubenquartier im Dachstuhl, zugehörige Jagdhabitats in Wäldern der Nordwest-Umrandung des Thüringer Beckens, u. a. in pSCI 4629-301 (Keulaer Wald) und 4628-301 (Mittlerer Dün), funktionaler Zusammenhang mit kleineren Quartieren

Bedeutung

- eine der größten Mausohr-Wochenstuben der Nord- und West-Umrandung des Thüringer Beckens (bis zu 600 Tiere), von bundesweiter Bedeutung, Mutterkolonie kleinerer Vorkommen, weitere Quartiere und funktional zugehörige Jagdhabitats in der Nähe

Erhaltungsziel/Aussagen zum Gebietsmanagement

- Sicherung dauerhaft günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitats der Umgebung

Auswertet wurde der Standarddatenbogen mit dem Datenstand vom Mai 2004, fortgeschrieben März 2008.

1.3.2. Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung

Standarddatenbogen und ThürNEzVO sind in weiten Teilen deckungsgleich, haben jedoch unterschiedliche Rechtsqualitäten. Der Standarddatenbogen dient dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaat und der EU-Kommission. Er hat damit Verbindlichkeit für die Behörden des Freistaates und ist somit u.a. bei Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen. Die ThürNEzVO bindet darüber hinaus jedermann und untersetzt so das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG gegenüber Dritten.

Angaben aus der ThürNEzVO

- Erhaltungsziel: Art Großes Mausohr

1.3.3. FFH-Objekt

Im Gegensatz zu den flächenscharf begrenzten FFH-Gebieten sind die so genannten FFH-Objekte, an welche die gleichen gesetzlichen Anforderungen wie an die Gebiete zu stellen sind, vom Freistaat Thüringen als (flächenlose) Punkte gemeldet worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ökologischen Erfordernisse, die im Gesetz mit dem Begriff „Habitat der Arten“ umschrieben werden, über das benannte Objekt hinausgehen.

Nachfolgende Schutzkonzeption kann nicht die Bedürfnisse anderer Verfahrensbereiche (z.B. Eingriffsplanung, Bauleitplanung) abdecken. Kommunale und andere Planungsträger müssen zur Verbesserung der notwendigen Rechtssicherheit ihrer Planungen die notwendigen ergänzenden Abklärungen vornehmen.

2. Angaben zum FFH-Objekt

2.1. Im Gebiet vorkommende Fledermausarten

Im Gebiet ist das Grosse Mausohr nachgewiesen. Bezüglich der Biologie dieser Art ist Folgendes anzumerken:

Das Grosse Mausohr ist die größte heimische Fledermaus. Die Bestände der Art sind nach dem Zweiten Weltkrieg durch Veränderungen in der Landnutzung (z.B. Intensivierung in Land- und Forstwirtschaft) und strukturelle Veränderungen im Gebäudebestand (z.B. Holzschutzmitteleinsatz, Sanierung) zusammengebrochen und erreichten in den siebziger/achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts ihren Tiefststand. In den letzten 15 Jahren ist wieder ein Populationswachstum zu beobachten, so dass derzeit bundesweit der Bestand auf ca. 200.000 Tiere geschätzt wird. Dies ist extrem wenig, um langfristiges Überleben der Art sicherzustellen.

In Thüringen leben ca. 30.000 Mausohren und es sind ca. 80 Wochenstubenkolonien bekannt. Thüringen hat die drittgrößten Bestände in Deutschland (nach Bayern und Baden-Württemberg) und damit eine besondere Verantwortung für den Bestandserhalt.

Grosse Mausohren halten von November bis März Winterschlaf in Höhlen, Stollen u.ä. unterirdischen Quartieren, die bis zu 100km von ihren Sommerlebensräumen entfernt sein können. Auf ihrem Zug in die Sommerquartiere nutzen sie die „am Weg liegenden“ Wochenstubenquartiere als Rastplätze, so dass ein wesentlicher Schutzaspekt die Aufrechterhaltung eines Quartiernetzes für die Art darstellt.

Nach den ziehenden Tieren im April sammeln sich ab Mai die Weibchen einer lokalen/regionalen Population im Wochenstubenquartier. Ca. 65% von ihnen gebären dort Anfang bis Mitte Juni jeweils ein Jungtier, welches nach ca. 4- bis 6-wöchiger Säugezeit im Quartier das Fliegen erlernt, weshalb die Wochenstubenquartiere auch relativ geräumig sein müssen. Am Ende der Tragzeit und während der Säugezeit können die Weibchen ihre bis zu 10 und mehr km vom Quartier entfernt liegenden Jagdgebiete in strukturreichen Laubwäldern nicht mehr anfliegen. Deshalb sind insektenreiche Jagdgebiete in Quartiernähe entscheidend für die Eignung eines Wochenstubenquartiers.

Die „Schafskälte“, eine regelmäßig während der Jungenaufzucht auftretende Schlechtwetterphase kann zu großen Jungtierverslusten führen. Mausohrpopulationen wachsen deshalb langfristig betrachtet im Mittel kaum mehr als 5% jährlich. Das bedeutet, dass für eine Bestandsverdoppelung ca. 15 Jahre benötigt werden. Wochenstubenquartiere werden von der Population deshalb über Jahrzehnte genutzt und die Weibchen sind mütterlicherseits miteinander verwandt. Auch braucht eine Wochenstube eine gewisse

Größe um „richtig funktionieren“ zu können. Sie dient der sozialen Thermoregulation (z.B. Überbrückung von Schlechtwetterphasen durch gegenseitiges Wärmen) ebenso wie der Informationsspeicherung für die Population (z.B. über die Lage von guten Jagdgebieten, usw.).

Da Fledermäuse nicht die vor ihnen liegenden Gegenstände oder Landschaften weiträumig überblicken können, sondern mit ihrer Echoortung nur jeweils winzige Ausschnitte erfassen können, verlassen sie sich stark auf ihr Gedächtnis. Sie sind deshalb stark auf die Konstanz der Umweltbedingungen angewiesen. Bereits relativ kleine Änderungen in ihrer Umgebung, z.B. Änderungen an der Einflugöffnung des Quartiers oder die Fällung einer Baumreihe, die ihnen als Orientierung dient, führen dazu, dass die gewohnte Umgebung nicht mehr erkannt oder nicht mehr akzeptiert wird. Fledermäuse sind auf echoakustisch wahrnehmbare linienförmige Vegetationsstrukturen usw. als „Flugstraßen“ zu ihren Jagdgebieten angewiesen. Vegetationslücken, die über die Reichweite des Rufechos hinausgehen (beim Mausohr ca. 30 bis 50m) sind deshalb Barrieren, die nicht überwunden werden können. Die „verkehrsmäßige Erschließung“ des Lebensraumes ist daher ein wesentliches Infrastrukturmerkmal für das Entwicklungspotenzial eines Wochenstubenquartiers.

2.2. Ökologische Erfordernisse der Fledermausarten

Die ökologischen Erfordernisse der Population des Großen Mausohrs im FFH-Objekt unterteilen sich in die inaktive (Winterschlaf) und die aktive Phase (Wanderung in den Sommerlebensraum, Wochenstube, Jagdgebiete, Wanderung in die Paarungsgebiete, Wanderung in den Winterlebensraum) und lassen sich in folgende Bereiche und Erfordernisse untergliedern:

a) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Umfeld des FFH-Objektes

- Populationsaustausch mit benachbarten Kolonien
- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit überregionaler Wanderrouten (und Winterquartiere)
- Erreichbarkeit langfristig nutzbarer Jagdgebiete ausreichender Größe und Qualität
- langfristig nutzbares und ausreichendes Quartierangebot im Aktionsradius der Population
- ausreichend dimensionierte leitlinienreiche Flugkorridore

b) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse im Nahfeld des FFH-Objektes

- Ausprägung des Quartierumfeldes
- Ausprägung und Durchgängigkeit von Flugrouten und Leitlinien im Nahfeld
- Jagdgebiete im Nahfeld

c) Funktionale Abhängigkeiten und Erfordernisse des Quartierbereiches des FFH-Objektes

- Eigentums- und Nutzungsverhältnisse
- Bauliche Ausformung und „Requisiten“
- Nutzungsweise des Objekts durch die Population
- derzeit wirkende Zustandssichernde Mechanismen

Aus Gründen der Praktikabilität beschränken sich in dieser Planung die Betrachtungen des Umfelds auf einen Radius von 5 km, die des Nahfelds auf 1 km.

Die ökologischen Erfordernisse der inaktiven Phase können im Rahmen dieser Planung nicht ausreichend abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass diesen durch die Bereitstellung eines geeigneten Quartierangebots im Nahfeld des Objektes und durch die Erreichbarkeit und Ausprägung der überregionalen Wanderrouten und die Vernetzung der langfristig nutzbaren Jagdgebiete Rechnung getragen werden kann.

2.3. Gebietsbeschreibung

Die Beschreibung des Objekts und seiner Umgebung beruht auf dem Kenntnisstand von Oktober 2011. Sie und die aus der Zustandsanalyse abgeleitete Schutzkonzeption dienen der Operationalisierung des Erhaltungszieles.

Quartierbereich des FFH-Objektes

Zum Quartierbereich der Lebensstätte gehören diejenigen Teile des Baukörpers und der umliegenden Grundflächen, die notwendig und geeignet sind, den Fledermäusen einen störungsfreien Aufenthalt an den Hangplätzen sowie und ungehinderten Zu-/Abflug von/zu den Hangplätzen zu gewährleisten. Neben dem kompletten Dachbereich sind dies die Bereiche für Aus- und Einflug, sowie die vermittelnden Vegetationsbrücken außerhalb des Gebäudes.

Zu beachten ist, dass beim Großen Mausohr alle von der lokalen Population in Deuna genutzten Quartiere und Quartierbereiche einzubeziehen sind, soweit eine funktionale Abhängigkeit (z.B. regelmäßige Nutzung) bekannt oder wahrscheinlich ist.

Eine derzeitige Nutzung von anderen Gebäuden im Ort ist nicht bekannt. Im Umkreis von 11 km-Radius gibt es mehrere Gebäude in denen vereinzelt Mausohrwochenstuben nachgewiesen sind. Die Nutzung erfolgte zumeist nur ein bis zwei Jahre und nie von einer Kolonie, die die Größe der Deunaer Kolonie hat. Die Individuen der Deunaer

Mausohrwochenstube scheinen also Ausweichquartiere zu kennen und diese auch manchmal zu nutzen. Keines der Quartiere scheint so optimal zu sein, dass es sich für die Tiere lohnt, dauerhaft dorthin umzusiedeln. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere weitere Quartiere in der Umgebung nutzen, zumal mehrere potentielle Ausweichquartiere vorhanden sind. Ob ein Austausch mit benachbarten Kolonien stattfindet, wurde nicht untersucht.

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus:

Tab. 1: Eigentums- und Nutzungsverhältnisse, Schutzstatus

Eigentümer	<ul style="list-style-type: none"> • Pro seniore
Nutzer	<ul style="list-style-type: none"> • Pro seniore Residenz Wasserburg, Alten- und Pflegeheim
Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • weitgehend ungenutzt, • Lagerraum für alte Matratzen und alte Möbel
Schutzstatus	<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude steht unter Denkmalschutz
Störung/ Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • vor ca. 15 Jahren wurde das Dach saniert, seitdem zieht es, da keine Vermörtelung stattgefunden hat • 2010 wurde ein Fahrstuhl angebaut, Störungen während der Bauzeit nicht ausgeschlossen, Quartier wurde nicht verändert • unverdunkelte Fenster: 4-5 im Dachboden mit Haupthangplatz, 4-5 im Dachboden mit Hangplatz am Schornstein

Bauliche Ausformung:

Tab. 2: Bauliche Ausformung

Bauzustand	<ul style="list-style-type: none"> • Risse im Mauerwerk
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Dachboden gibt es künstliche Beleuchtung, welche manuelle ein- und ausgeschaltet werden muss. • mehrere unverdunkelte Dachfenster im Dachboden des Gebäudes
Zugang	<ul style="list-style-type: none"> • Zugang durch Treppenhaus des Gebäudes, beide Dachböden sind abgeschlossen, Schlüssel beim Personal erhältlich

Nutzung des Objekts durch die Population

Tab. 3: Nutzung des Objekts durch die Population

Flugrouten	<ul style="list-style-type: none"> • beobachtete Flugrouten in alle Richtungen
Ein- und Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Ein- und Ausflugsöffnungen sind gleich • Tiere fliegen oberhalb der Fenster ein und aus • Öffnungen zeigen in Nord-Ost- Richtung
Hangplätze	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Hangplätze • Haupthangplatz im Dachboden (rechts)

	<ul style="list-style-type: none">• weiterer Hangplatz am Schornstein (Dachboden, links)
notwendige Komponenten	<ul style="list-style-type: none">• Ausflug der Tiere• Anbindung an die Jagdbereiche
zeitliches Nutzungsverhalten	<ul style="list-style-type: none">• Ankunft: ab Mitte März• Abzug: bis Anfang November• Geburten: Mitte Juni bis Mitte Juli

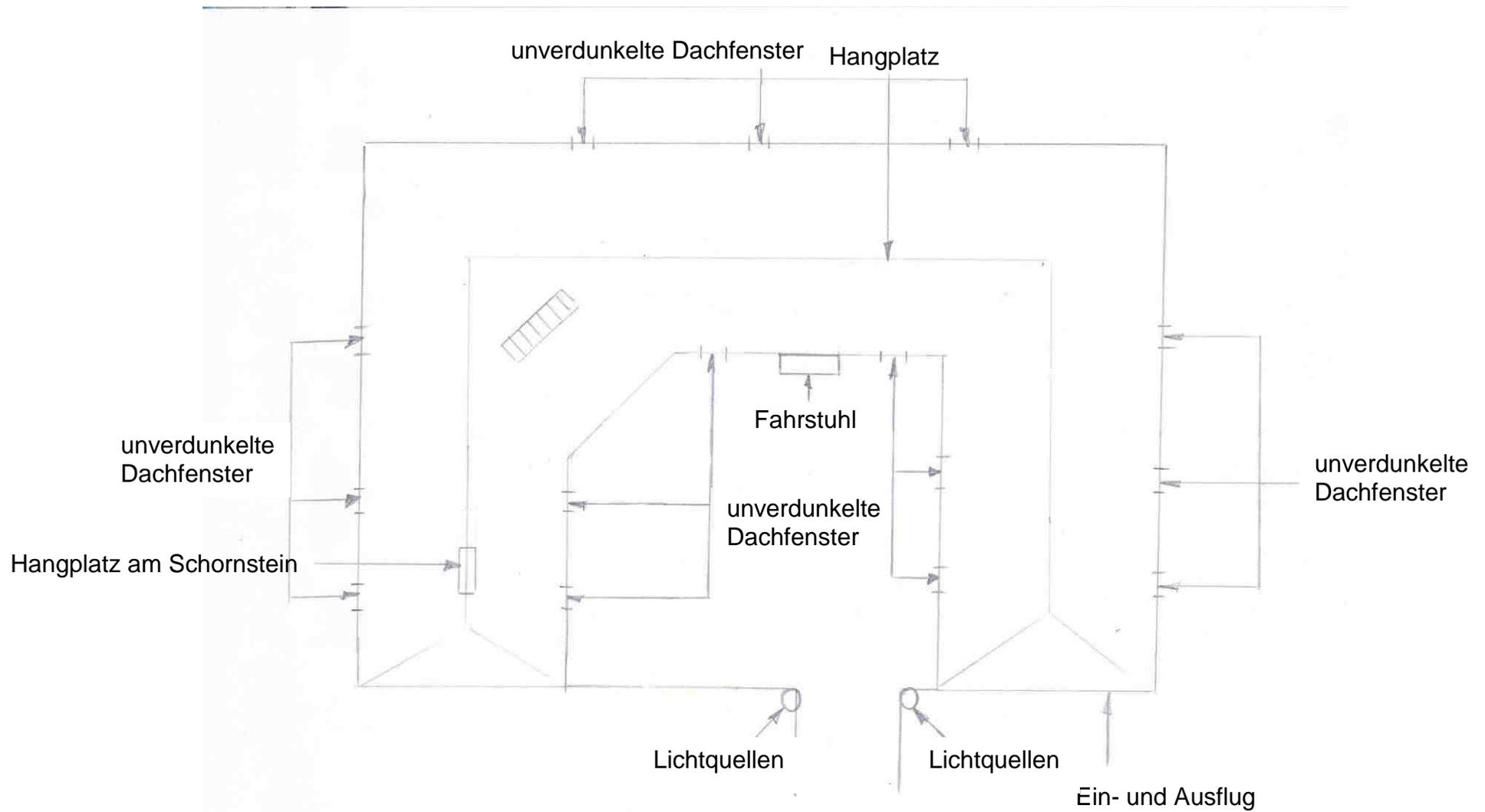


Abb. 1: Aufriss der Wochenstube des Großen Mausohrs mit wichtigen Requisiten

derzeit wirkende zustandssichernde Mechanismen

Kommunikation Behörde/Eigentümer	durch Quartierbetreuer *
Bestandskontrolle	nach VILM-Kriterien
Quartierbetreuung	durch Quartierbetreuer *
Monitoring	Objekt ist im Monitoring-Programm
Maßnahmenbetreuung	durch Quartierbetreuer *

* Der Quartierbetreuer ist Herr Ralf Peiler, Breitenworbis.

Erläuterung:

Das Artenhilfsprogramm Fledermäuse wird in Thüringen von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz betreut. U.a. führt sie im Zusammenwirken mit dem ehrenamtlichen Fledermausschutz (Interessengemeinschaft Fledermausschutz und -forschung in Thüringen - IFT e.V.) langfristige Programme zur Quartier- und Bestandsbetreuung sowie zum Artenmonitoring durch. Bedeutende Quartiere haben namentlich benannte Quartierbetreuer. Diese halten den Kontakt mit dem Quartiereigentümer und den Behörden, unterstützen, vermitteln und betreuen und übernehmen Aufgaben im Bereich der Bestandskontrolle und des Monitorings.

Nahfeld des FFH-Objektes

Als Nahfeld des Objektes gelten diejenigen Geländeabschnitte, bei denen sich ein direkter kausaler Nutzungsbezug zum Quartierbereich ableiten lässt. Aus praktischen Gründen wird es hier auf einen Radius von ca. 3 km begrenzt.

Die Ausprägung des Quartiernahfeldes wird bestimmt durch die zentrale Lage des Objekts im Ortskern von Deuna. Unmittelbar vor der Ein- und Ausflugsöffnung schließt eine große Trauerweide an. Des Weiteren ist das Gebäude von mehreren Gehölzen umgeben, dabei handelt es sich um mehrere Ahornbäume und einzelne Nadelgehölze. Um das Objekt schließt eine lockere, dörfliche Bebauung mit hohem Durchgrünungsgrad an. Die Ortsumgehungsstraße L 2049 führt in NW- Richtung von Rüdigershagen nach Vollenborn. Im Ort selbst gibt es lediglich kleinere Ortsstraßen mit wenig Verkehr. Das Objekt an sich liegt im verkehrsberuhigten Bereich. Die Straße an der Nord- Seite ist eine Sackgasse, in der lediglich die Angestellten des Pflegeheims parken. Es gibt keinen Durchgangsverkehr. An der Süd –Seite des Objektes befindet sich eine Ortstraße mit geringem Verkehr. An den Ort schließen große Acker- und Grünlandflächen sowie südlich ein großes Waldgebiet. an

Die Flächen unmittelbar am Wochenstubenquartier zeichnen sich durch ihren Baumbestand und ihre parkartige Ausgestaltung als Jagdgebiete im Nahfeld der Kolonie (Erstjagdgebiete

nach Ausflug oder kurz nach der Jungtiergeburt) aus. Weiterhin zählen die baum- und buschreichen Vegetationsbereiche, die am Weg zu den Hauptjagdgebieten liegen, dazu.

Als Flugrouten und Leitlinien dienen im Nahfeld hauptsächlich wegbegleitende Pflanzungen sowie gleichzeitig Jagdmöglichkeiten bietende Vegetationsbereiche (z.B. Gärten) die zu den Erstjagdgebieten bzw. den Hauptjagdgebieten vermitteln.

Zu den Hauptjagdgebieten zählen die Wälder der NW- Umrandung des Thüringer Beckens, Keulaer Wald und Mittlerer Dün.

In Abbildung 2 sind die Flugrouten exemplarisch dargestellt und Jagdgebiete, wie auch Leitstrukturen aufgezeigt.

Vorbelastungen

Die Landstraße L2049 verläuft in westlicher und nördlicher Richtung um den Ort. Sie stellt somit ein Hindernis für die Fledermäuse dar, welche in westliche oder nördliche Richtung fliegen.

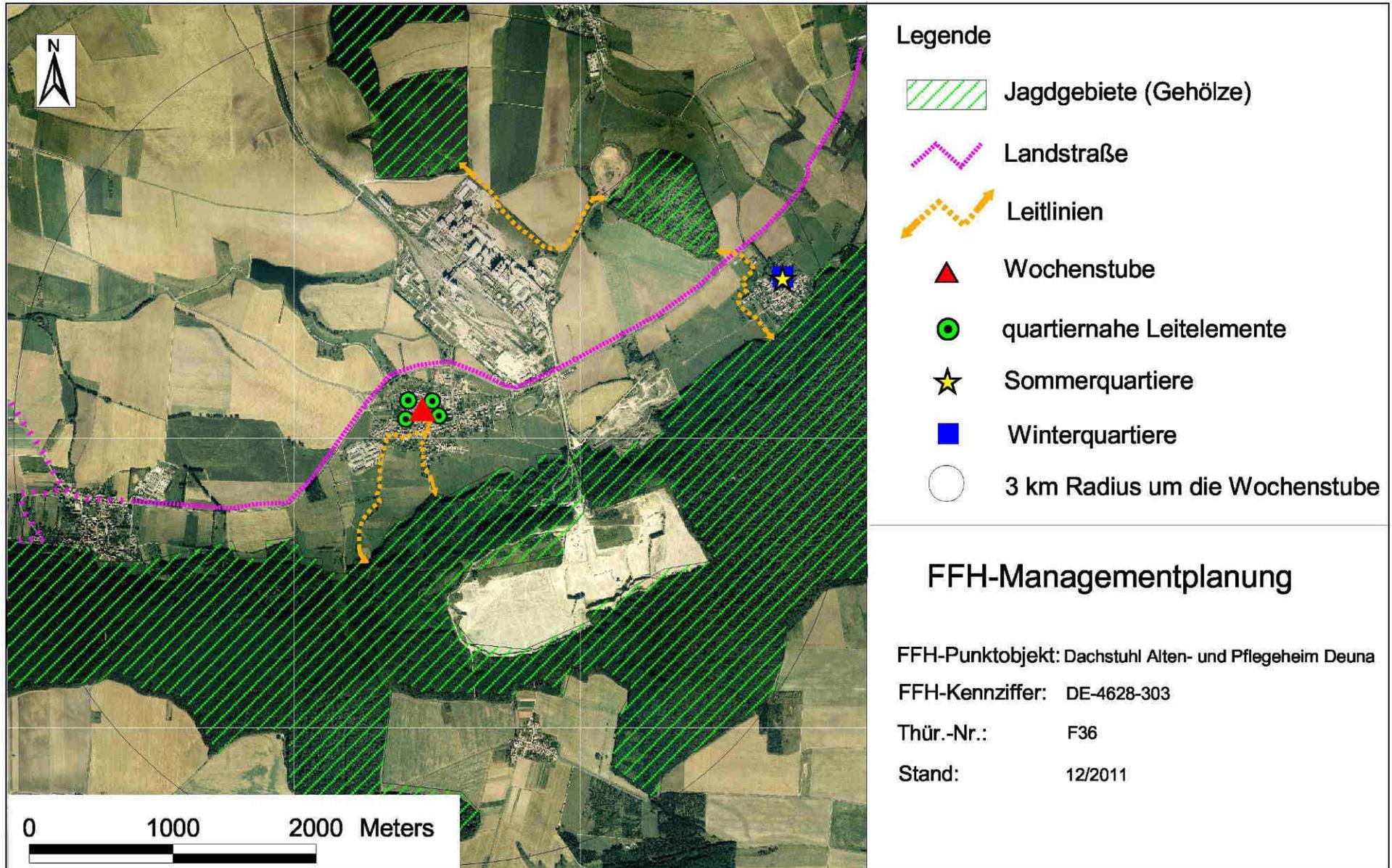


Abb.2: Darstellung des näheren Umfeldes der Wochenstube im Alten- und Pflegeheim Deuna

Umfeld des Objektes

Als Umfeld des Objekts gelten die Geländeaussprägungen, denen funktional eine Bedeutung zur Einhaltung ökologischer Erfordernisse der Mausohrpopulation des Objektes zuzuweisen ist. Das Umfeld wird hier aus praktischen Erwägungen auf einen Radius von 10km um das Objekt begrenzt.

Folgende ökologischen Erfordernisse sind ableitbar:

a) Populationsaustausch

Populationsaustausch mit benachbarten Kolonien (Worbis, Bleicherode, Leinefelde, Reifenstein, Sollstedt und Rehungen) und Winterquartieren (Höhlen, Stollen und Keller in Bernterode, den Bleicheröder Bergen, Sollstedt, Kalmerode, Küllstedt und Worbis) ist zu erwarten. Es wurden dahingehend noch keine Untersuchungen durchgeführt.

b) überregionale Wanderrouen

Als überregionale Wanderrouen dienen die Flusstäler der Wipper und Unstrut, die dann zu weiteren Flusssystemen vermitteln.

c) Nahrungsräume

Als wesentliche Jagdgebiete (Hauptjagdgebiete) zählen die Wälder der NW- Umrandung des Thüringer Beckens, Keulaer Wald und Mittlerer Dün.

d) Lebensstätten der Population

Aktuelle Ausweichquartiere der Population der Großen Mausohren in Deuna sind nicht bekannt, obwohl einige potentielle Ausweichquartiere zu Verfügung stehen würden (z.B.: die Kirche in Deuna). Durch quartierschaffende Maßnahmen, könnten die Dachböden großer Gebäude (z.B. des verfallenen Gebäudes oder der Kirchen der umliegenden Dörfer) vorzugsweise in der Nähe der genutzten Hauptjagdgebiete und Bewegungskorridore der Population in anderen Dörfern nutzbar gemacht werden.

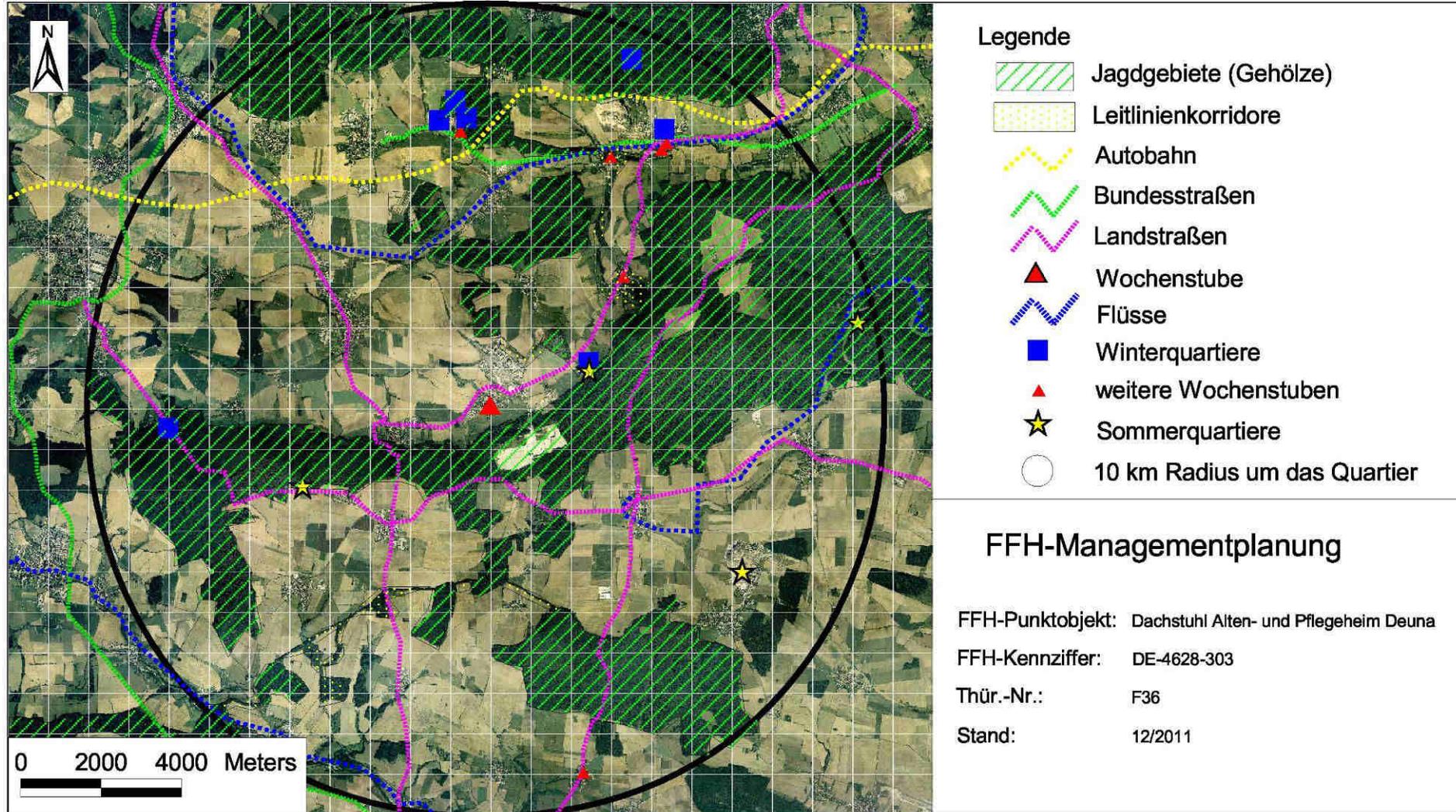


Abb.3: Wochenstube (Alten- und Pflegeheim Deuna) mit 10 km-Umkreis sowie Ausweichquartieren, Jagdgebieten und Leitlinienkorridoren

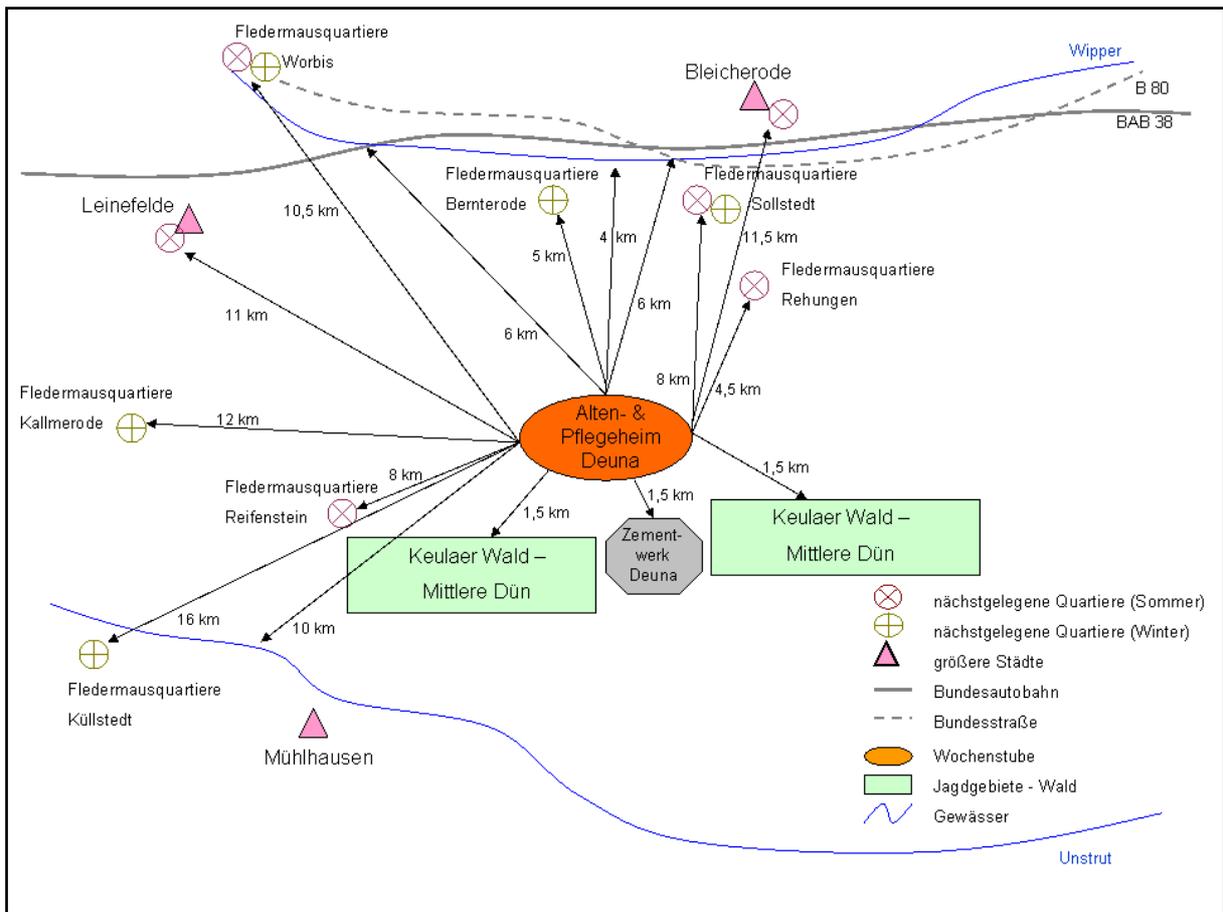


Abb.4: Darstellung der räumlichen Beziehungen der Mausohrwochenstube mit den nächsten bekannten Wochenstubenquartieren und Jagdgebieten (unmaßstäblich)

e) Flugkorridore

Die Flugkorridore der Population, welche nach Art und Umfang der vorhandenen Leitlinien (Vegetationsstrukturen wie Waldränder, Hecken, usw.) ausgewählt wurden und geeignet sind, die weiter oben genannten funktionalen Beziehungen aufrechtzuerhalten, sind in Abbildung 3 dargestellt. Im Süden liegt das Hauptjagdgebiet. Die Verbindungen zwischen den Waldflächen und dem Quartier werden durch Leitlinien im Ort, z.B. Baumreihen in Gärten und meist lineare Landschaftselemente der Ackerlandschaft aufgebaut.

Vorbelastungen

Die BAB 38 sowie die B 80 stellen eine Trennung zu den nördlich gelegenen Jagdgebieten dar. Mehrere Landstraßen zerschneiden die südlich gelegenen Waldgebiete. Dadurch drohen Kollisionen zwischen Großen Mausohren und Fahrzeugen. Nördlich der Wochenstube liegt das große Industriegebiet des Deunaer Zementwerks. Auch dies kann eine Barriere für die Fledermäuse zum Erreichen der Jagdgebiete darstellen.

3. Analyse und Bewertung

3.1. Auswertung und Risikobewertung

Im Rahmen der Konsultationen ergab sich Kenntnis über nachfolgende Pläne und Projekte mit Wirkung auf das FFH-Objekt. Dargelegt werden nur Pläne/Projekte, die derzeit noch nicht, bzw. noch nicht vollständig umgesetzt sind. Ihr Risikopotential wird wie folgt, festgestellt:

Tab. 4: Risikopotentialabschätzung vorhandener Planungen

	kein Risiko	Risiko erkennbar	Risikopotential mit Begründung
grundhafter Ausbau der Straße „Zur Trift“		x	Bevor Maßnahmen ergriffen werden, muss eine Kontrolle vorgenommen werden ob vorhandene Vegetationsstrukturen entlang der Straße als Leitstrukturen genutzt werden. Eine Unterbrechung von Leitlinien ist auszuschließen. Es muss vor der Baumaßnahme eine Abklärung erfolgen, inwieweit Ausweichquartiere der Kolonie durch den Ausbau beeinträchtigt werden.

Aus Forst- und Landwirtschaft sind zum Zeitpunkt der Planerstellung keine konkreten Projekte bekannt, so dass hier keine Bewertung erfolgt. Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich z.B. bei der Beseitigung von Hecken und anderen Leitstrukturen, bei der Bekämpfung von Forstschädlingen oder der flächigen Verjüngung der teilweise altersgleichen Bestände.

3.2. Bewertung

Bewertet wird der Zustand zum Zeitpunkt Oktober 2011. Nachfolgende Bewertungsschemata sind relevant:

Bewertung gem. den Vorgaben des Standarddatenbogens (EU-Schema)

Tab. 5: Bewertungsschema - EU-Schema

Kriterium	Erläuterung	Bewertung
Population	Der Anteil der Population am Gesamtbestand in Deutschland ist gering.	C
Erhaltungszustand	Der Erhaltungszustand weist eine gute Ausprägung auf.	B
Isolierungsgrad	Der Isolierungsgrad innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes in Deutschland ist gering.	C
Gesamtbeurteilung	Die Gesamtbeurteilung ergibt sich rechnerisch aus den Einzelbeurteilungen.	C

Die aktuelle Bewertung entspricht nicht der Bewertung des Standarddatenbogens aus dem Jahr 2004. Die Gesamteinstufung ergibt rechnerisch die Bewertung „C“.

Bewertung gemäß den „Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland“ (SCHNITTER, P. et al. 2006)

Für die Art: Grosses Mausohr

Für die Teillebensräume: Wochenstubenquartier

Tab. 6: Bewertungsschema - nach SCHNITTER et al., 2006

Zustand der Population	A (hervorragend)	B (gut)	C (mittel – schlecht)
Populationsgröße			
Anteil adulter Weibchen bei jährlichen Zählungen	konstant oder deutl. angestiegen (>10%)		
Anzahl adulter Weibchen in den Wochenstuben	>250		
Anteil reproduzierender Weibchen während des Berichtszeitraumes	> 60 %		
Habitatqualität			
Mikroklimatische Bedingungen / Einflüge	gesichert (=A)		
Ausweichquartiere in der Umgebung	potenziell geeignete vorhanden		
Beeinträchtigungen			
Quartierbetreuung		vorhanden	
Gebäudesubstanz		intakt	

Basis für Einschätzungen zur Populationsgröße sind die Bestandszählungen der letzten 3 Jahre. Erfassungen zum Erhaltungszustand des Teillebensraumes Jagdgebiet wurden nicht durchgeführt.

3.3. Bewertung durch Vergleich der Koloniesituation mit dem allgemeinen Leitbild einer Mausohrwochenstubenkolonie

Die Darlegung des Leitbildes sowie die Erläuterungen zum Abgleich mit dem Leitbild werden im Anhang wiedergegeben.

Tab. 7: Bewertungsschema – Abgleich mit Leitbild

		entspricht dem Leitbild	entspricht weitgehend dem Leitbild	entspricht dem Leitbild weitgehend nicht	widerspricht dem Leitbild
Population					
	Artenspektrum		X		
	Quartierstatus		X		
	Bestandstrend		X		
Gebäude					
	Dach/Feuchtigkeit	X			
	Fußboden	X			
	Beleuchtung		X		
	Holzschutz	dazu können keine Angaben gemacht werden			
	Bewetterung/ Wärmeregime			X	
	Ein- und Ausflug	X			
	Hangplätze	X			
	Nutzung		X		
	Sonstige Störung	X			
Nahfeld					
	Beleuchtung/ Anstrahlung		X		
	„Leitrequisiten“ direkt am Quartier	X			
	Straßenverkehr		X		
	Flugkorridore / Leitlinien		X		
Umfeld					
	Anbindung an Jagdgebiete		X		
	Straßenverkehr		X		
	Winterquartier	dazu können keine Angaben gemacht werden			
	Jagdgebiete	dazu können keine Angaben gemacht werden			

4. Maßnahmenplanung

Aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes zu den Erfordernissen der Population konzentrieren sich nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf den Quartierbereich und das Nahfeld. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch eine Sicherung der Population allein nicht gewährleistet ist. Hinweise zu den bei ggf. durchzuführenden Projekten oder auftretenden Planungssituationen tiefer zu bearbeitenden Fragen werden im Kapitel „Wissensdefizite“ gegeben.

Die aufgeführten Kosten beziehen sich auf einen Planungszeitraum von 6 Jahren bei der Inanspruchnahme eines gewerblichen Dienstleisters. Kostensparende Synergieeffekte, die sich z.B. bei der projektgebundenen Durchführung von Maßnahmenkombinationen in einer Hand ergeben, sind nicht berücksichtigt, da die Durchführungsmodalitäten noch nicht fixiert sind. Zur Kostenkalkulation vgl. Kapitel 4.6.

Weitere Maßnahmen außerhalb des FFH-Objektes, welche im Rahmen dieses Managementplanes nicht detailliert untersetzt werden können, sind im Anhang aufgeführt.

4.1. Umsetzungsinstrumente

Zur Erhaltung und Sicherung der FFH-Gebiete stehen im Freistaat Thüringen nachfolgende Instrumente zur Verfügung:

1. zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen dienen folgende Förderprogramme

ENL	Programm zur Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14.05.2008)
NALAP	Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01.01.2005)

Relevante Förderbereiche beider Programme sind im Anhang abgedruckt

2. Zur Abwendung von Verschlechterungen des Erhaltungszustandes (Sicherungsmaßnahmen) dienen nachfolgende Schutzmaßnahmen im Sinne des Abschnitt 6 der „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ in Thüringen“ (FFH-Einführungserlass 224-41462 des TMLNU in der Fassung vom 22.Juli 2009).

Vertragliche Vereinbarungen

Vertragliche Vereinbarungen sollen im Freistaat Thüringen, wo immer es geht, anderen Regelungen vorgezogen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass der erreichte Schutz im Sinne des Gesetzes einer Unterschutzstellung gleichwertig ist.

- Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungsbefugnisse eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers

Verwaltungsvorschriften genügen dann, wenn sichergestellt ist, dass durch einen öffentlichen oder gemeinnützigen Eigentümer ein günstiger Erhaltungszustand gewährleistet wird.

- Schutzmaßnahmen nach anderen Fachgesetzen

Als Schutzmaßnahme nach anderen Fachgesetzen ist z.B. die Ausweisung als Naturwaldreservat oder Naturwaldparzelle nach dem ThürWaldG zu verstehen.

- Schutzgebietsausweisung

Soweit andere Instrumentarien zur Sicherung nicht ausreichen, ist eine Schutzgebietsausweisung nach § 20 BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) erforderlich

Gemäß Einführungserlass ist hierbei eine Kombination verschiedener Schutzmaßnahmen, möglich.

4.2. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

4.2.1. Entfernung von Fledermauskot

Beschreibung:	Um Konflikte zu vermeiden und Schäden am Bauwerk vorzubeugen, muss der Fledermauskot regelmäßig entfernt werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	Eigentümer
Förderung / Finanzierung:	NALAP *
Durchführungszeitraum:	alle 3 Jahre
Durchführungskosten:	300 €
Bemerkung:	*) i.d.R. nur einmalige Durchführung absicherbar

4.2.2. Durchführung von quartierschaffenden und –verbessernden Maßnahmen in der Umgebung des Alten- und Pflegeheimes in Deuna

Beschreibung:	Es sind in der direkten Umgebung des Alten- und Pflegeheimes keine Ausweichquartiere bekannt. Damit ein komplexes System von Ausweichquartieren entstehen kann, ist aber die Schaffung weiterer Quartiere notwendig. Diese sollten sich in unmittelbarer Nähe befinden (im Ort), damit die Weibchen bei Störungen im Quartier mit ihren noch nicht flüggen Jungtieren flüchten können und dazu keine großen Strecken zurücklegen müssen.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	innerhalb der nächsten 6 Jahre
Durchführungskosten:	1.000 €

4.2.3. Abdunkeln der Fenster und Kotschutz am Schornstein

Beschreibung:	Der Dachboden des Objektes ist zu hell und zugig. Um den Tieren auf längere Sicht eine bessere Raumnutzung zu bieten, sollen die unverdunkelten Fenster des Dachraums abgedunkelt werden. Dies kann z.B. durch Sonnenschutzfolie, Farbauftrag oder Verblendung geschehen. Ein zusätzlicher Kotschutz am Schornstein könnte auch den zweiten Hangplatz abdunkeln.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	ENL
Durchführungszeitraum:	so schnell wie möglich
Durchführungskosten:	2.500 €

4.2.4. Abdichten des Daches

Beschreibung:	Der Dachboden des Objektes ist zu hell und zugig. Mit der Maßnahme 4.2.3 soll die Helligkeit minimiert werden. Mit der Maßnahme 4.2.4. soll das Problem der Zugluft in Angriff genommen werden. Im Spätherbst, wenn die Tiere das Quartier verlassen haben, soll der First gegen den herein ziehenden Wind vermörtelt werden. Wahrscheinlich müssen auch an weiteren Stellen Abdichtungen am Dach vorgenommen werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	ENL
Durchführungszeitraum:	so schnell wie möglich
Durchführungskosten:	5.000 €

4.3. Notwendige Sicherungsmaßnahmen

4.3.1. Jährliche Bestandskontrolle

Beschreibung:	Die Populationsstärke der Mausohrkolonie muss regelmäßig ermittelt werden, um frühzeitig auf ggf. auftretende bestandsgefährdende Beeinträchtigungen aufmerksam zu werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	jährlich
Durchführungskosten:	600 €

4.3.2. Feststellung und ggf. Herstellung der Nutzbarkeit des Quartiers durch Kontrolle im Frühjahr

Beschreibung:	Vor Ankunft der Mausohren muss im Quartier geprüft werden, ob die Zugflugswege und Einflugöffnungen frei sind.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	jährlich
Durchführungskosten:	600 €

4.3.3. Quartierbetreuung durch benannten Ansprechpartner

Beschreibung:	Für das FFH-Objekt muss ein Ansprechpartner benannt sein, der den Eigentümer bei allen anstehenden Fragen und Problemen unterstützt und ein langjähriges Vertrauensverhältnis aufbaut.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	laufend
Durchführungskosten:	2.400 €
Bemerkung:	veranschlagt sind 4 Betreuungseinsätze / Jahr

4.3.4. Festlegung von Nutzungsregeln mit dem Eigentümer/Nutzer

Dabei sollen folgende Maßgaben beachtet werden:

1. keine zusätzliche Außenbeleuchtung anbringen, bei einem Austausch der Außenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass die Ein- und Ausflugsöffnungen weiterhin im dunklen Bereich liegen
2. Verzicht auf Veränderungen im Dachbereich (keine Veränderungen an den Hangplätzen), welche nicht im Rahmen der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden (4.2.3), keine zusätzliche Beleuchtung im Bereich des Dachbodens
3. Begrenzung der Dachbodennutzung auf ca. 25% der Gesamtfläche in maximaler Entfernung zu den Hangplätzen
4. Unterrichtung der UNB über alle geplanten Aktivitäten im Quartierbereich.

Beschreibung:	Die Mausohrpopulation kann durch das „normale Wirtschaften“ bereits erheblich beeinträchtigt werden. Um Konfliktsituationen zu vermeiden, sollen mit dem Eigentümer einvernehmliche Nutzungsregeln aufgestellt und vertraglich fixiert werden.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung und Eigentümer
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	laufend
Durchführungskosten:	können noch nicht ermittelt werden
Bemerkung:	es ist eine thüringenweit gültige Lösung anzustreben

4.3.5. Besucherinformation

Beschreibung:	Im besiedelten Bereich bedarf es bei einem Gebäude mit öffentlicher Nutzung einer besonderen Kennzeichnung sowie einer Erläuterung der wesentlichen Elemente der Schutzkonzeption um die Akzeptanz der Bevölkerung für ggf. notwendige Rücksichtnahme zu erlangen. Dies soll auf einer Tafel (Din A0) vor dem Gebäude erfolgen.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	so schnell wie möglich
Durchführungskosten:	1.500 €
Bemerkung:	Texterstellung, Ständer und Schild

4.4. Notwendige sonstige Maßnahmen

4.4.1. Dokumentation der auf die Population wirkenden Maßnahmen

Beschreibung:	Da sich die Wirkung einer Maßnahme erst in der Retrospektive abschätzen lässt, ist es notwendig alle auf die Population einwirkenden Maßnahmen zu dokumentieren.
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung und Kreis
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	laufend
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Durchführungskosten beziehen sich auf das Zusammenführen und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung

4.4.2. Erhebung der Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands des Großen Mausohrs gemäß den Vorgaben von SCHNITZER et al (2006).

Beschreibung:	Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung. Relevant sind die beiden Bewertungsschemata, die in diesem Plan genannt werden, sowie die Überprüfung
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	einmal in 6 Jahren
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Durchführungskosten beziehen sich auf die Vorortbefassung und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung

4.4.3. Überprüfung der Koloniezustands gem. Leitbildschema dieses Managementplanes

Beschreibung:	Die Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordert eine regelmäßige Zustandsbewertung
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	einmal in 6 Jahren
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Durchführungskosten beziehen sich auf die Vorortbefassung und die Aufbereitung der Maßnahmendokumentation für eine Berichtserstellung

4.4.4. Überprüfung der Maßnahmen dieses Managementplanes auf Vollzug bzw. Änderungsbedarf.

Beschreibung:	Der Vollzug des Gebietsmanagements erfordert eine regelmäßige Überprüfung des Managementplanes
Verantwortlichkeit / Ansprechpartner:	vom Freistaat benannte Einrichtung
Förderung / Finanzierung:	aus Landesmitteln
Durchführungszeitraum:	einmal in 6 Jahren
Durchführungskosten:	450 €
Bemerkung:	Die Kosten der Fortschreibung des Planes sind damit nicht abdeckt.

4.5. Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen können

Nachfolgende Vorhaben sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig, da sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebietes führen können.

4.5.1. Wesentliche Änderungen im Vegetationsbestand (Hecken, Eingrünung) des Grundstückes

Großflächige Änderungen im Vegetationsbestand des Grundstückes, die dazu führen, dass die Großen Mausohren in der Dämmerung Flugwege ohne Deckung nutzen müssten oder dazu führen, dass die derzeitige Abschattung gegen das Licht der Straßenbeleuchtung unterbrochen wird, können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen.

4.5.2. Wesentliche Änderungen in der gegenwärtigen Nutzung des Dachbodens

Der Dachboden wird derzeit nur wenig genutzt. Großflächige Änderungen in der Nutzung würden den Quartierraum der Großen Mausohren einschränken und eventuell dringend benötigte Requisiten abtrennen. Dies kann dann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles führen.

4.6. Zusammenfassende Kostenübersicht

Die Kostenschätzung bezieht sich auf einen Umsetzungszeitraum von 6 Jahren und erfolgt unter der Annahme, dass fachspezifische Anleitung, die über die Aufgaben der Quartierbetreuung hinausgeht, durch die Koordinationsstelle für Fledermausschutz oder eine Naturschutzbehörde kostenfrei sichergestellt ist. Nicht berücksichtigt sind ebenfalls die ggf. notwendigen Werbungs- und Ausbildungskosten für die Etablierung eines neuen Quartierbetreuers, falls die Umstände dies erfordern sollten. Für die Umsetzung der in Kapitel 4.2 bis 4.5. beschriebenen Maßnahmen ist mit folgenden Kosten zu rechnen.

Tab. 8: Kostenschätzung

Nr.	Bezeichnung	Personal	Sachkosten/ Vergabe an Dritte	Einzel- summe	Anzahl in 6 Jahren	Gesamt
4.2.1.	Kotentfernung mit Abtransport (ohne Entsorgung)	5 Std. x 10 €	100,00 €	150,00 €	2	300,00 €
4.2.2.	Quartierschaffende Maßnahmen in der Umgebung	Schaffung von Ein-/ Ausflugsöffnungen	1.000,00 €	1.000,00 €	1	1.000,00 €
4.2.3.	Abdunkeln der Fenster / Kotschutz am Schornstein	pauschal	2.500,00 €	2.500,00 €	1	2.500,00 €
4.2.4.	Abdichten des Daches	pauschal	5.000,00 €	5.000,00 €	1	5.000,00 €
4.3.1.	Bestandskontrolle	2 Std. x 45 €	10,00 €	100,00 €	6	600,00 €
4.3.2.	Feststellung der Quartiernutzbarkeit	2 Std. x 45 €	10,00 €	100,00 €	6	600,00 €
4.3.3.	Quartierbetreuung (4 x jährlich)	8 Std. x 45 €	40,00 €	400,00 €	6	2.400,00 €
4.3.4.	Nutzungsvertrag	Kosten können derzeit nicht spezifiziert werden				-
4.3.5.	Besuchereinformati- on (Tafel)	A0 Format, Ständer, Texterstellung, Aufbau	1.500,00 €	1.500,00 €	1	1.500,00€
4.4.1.	Maßnahmendoku- mentation	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
4.4.2.	Bewertung nach SCHNITTER	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
4.4.3.	Überprüfung Leit- bild	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
4.4.4.	Maßnahmenüber- prüfung Manage- mentplan	10 Std. x 45 €	450,00 €	450,00 €	1	450,00 €
	Summe	Mindestsumme, da Einzelposten teilweise nicht kalkulatorisch fassbar				15.700 €

Nicht berücksichtigt in dieser Kostenaufstellung sind die Kosten, die durch die bloße Existenz des FFH-Gebietes für den Eigentümer oder einen Planungsträger / Eingreifer entstehen. Dazu gehören z.B. die Kosten für die Ergänzung des Bebauungsplanes und die je nach naturschutzrechtlicher Abarbeitung ggf. anfallenden Kosten der Erheblichkeitsabschätzung von Maßnahmen am Objekt bzw. im Umfeld (z.B. Pflegemaßnahmen an Gewässern mit Leitliniencharakter, Baumaßnahmen mit Immissionswirkung z.B. Licht, Lärm auf das Objekt).

4.7. Erläuterungen zur Maßnahmenumsetzung

Durch geeignete Kombination und Zusammenfassung der o.g. aufgeführten Maßnahmen können sich ggf. kostensenkende Synergieeffekte ergeben. Zur Umsetzung können deshalb folgende Erläuterungen / Empfehlungen ausgesprochen werden:

Quartierbetreuung, Bestandsbeobachtung und Monitoring

Bislang werden Aktivitäten für Thüringen zentral organisiert und unter der Betreuung der Koordinationsstelle für Fledermausschutz durchgeführt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist anzustreben.

Maßnahmendokumentation, Evaluierung für Berichte

Bislang werden diese Maßnahmen für Thüringen zentral organisiert und unter der Federführung der Koordinationsstelle durchgeführt. Die Beibehaltung dieser Vorgehensweise ist anzustreben.

Kleinmaßnahmen und Kotberäumung

Kleinmaßnahmen können unter Anleitung und Organisation des Quartierbetreuers durchgeführt werden. Die Finanzierung dieser Kleinmaßnahmen im Rahmen des NALAP ist aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes erfahrungsgemäß schwierig.

Bauliche Maßnahmen

Es bietet sich an, größere Maßnahmen zeitlich, organisatorisch und förderlich gekoppelt als NALAP-Maßnahme abzuwickeln.

Durch die Lebensstätte induzierte laufende Arbeiten und Notwendigkeiten zur Rücksichtnahme

Dem Eigentümer entsteht durch die Fledermauswochenstube ein Verlust von Nutzfläche auf dem Dachboden (Lagermöglichkeiten) zudem wird ein hohes Maß an Rücksichtnahme im Nutzungsverhalten von ihm erwartet (z.B. wenige Veranstaltungen, enge Absprachen mit UNB, usw.) und er hat sich um die Beseitigung und die Entsorgung des anfallenden Fledermauskots zu kümmern. Es ist derzeit nicht geklärt, ob diese Leistungen für das

Gemeinwohl grundsätzlich entschädigungsfrei vom Eigentümer in einem Besonderen Schutzgebiet erbracht werden müssen. Unabhängig davon ist es sinnvoll, mit dem Eigentümer eine Zielvereinbarung zu treffen, welche diese Leistungen definiert, die nicht über die Verbotstatbestände des BNatSchG normiert werden, bzw. deren Erheblichkeit der Abwägung unterliegen. Diese Zielvereinbarung könnte ein öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag z.B. Mietvertrag sein, der auch eine regelmäßige Zuwendung an den Eigentümer beinhalten kann.

Entsprechende Zielvereinbarungen / Regelungen sollten thüringenweit einheitlich entwickelt werden.

Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Publizität

Für FFH-Objekte im öffentlichen Raum mit regelmäßiger Besucherfrequentierung ist eine entsprechende Information der Besucher zwingend erforderlich, auch um die ggf. auftretenden Nutzungseinschränkungen zu erläutern. Form und Umfang dieser Information sollte thüringenweit einheitlich („Corporate Design, Logo, usw.) erstellt werden. ELER und das für Thüringen daraus abgeleitete FILET bieten dafür eigene Förderatbestände.

4.8. Wissensdefizite

Zur Sicherung des Erhaltungszustandes des FFH-Objekts/der Population und zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Planungen im Nahfeld und im Umfeld ist es zielführend, folgende Fragen vorrangig zu klären:

- a) Welche Flugrouten werden von der Population hauptsächlich auf ihrem Weg in die Jagdgebiete genutzt?
- b) Welche Jagdgebiete werden von der Population hauptsächlich angefliegen?

Zu a): Sowohl der Verlust von quartiernahen Jagdgebieten, als auch die Unterbrechung von Leitlinien können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen. Solche Beeinträchtigungen können z.B. im Zuge von Wegebau- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen, bei der Durchführung der Gewässerpflege oder bei der Nutzungsänderung landwirtschaftlicher Flächen entstehen.

Zu b): Aus der Biologie der Art lässt sich ableiten, dass von der Mausohrpopulation im FFH-Objekt vorrangig Saumstrukturen und Laubwaldbereiche mit zumindest in Teilen geringer Bodendeckung bejagt werden. Lebensstätten (Baumhöhlen) sind vorzugsweise in Altbaumbeständen (> 80 Jahre), unterständigen oder randständigen Laubbäumen oder Solitäräumen (z.B. Alleebäume, Schattbäume) zu finden. Wesentliche Jagd- und Übertagungsgebiete werden sich in forstwirtschaftlich genutzten Bereichen befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Population können sich z.B. ergeben, bei der Kalamitätenbekämpfung durch Reduktion von Nahrungsressourcen, bei der Holzfällung durch den Verlust von Lebensstätten, bei der Holzernte durch Verminderung der Zahl der Lebensstätten, beim forstlichen Wegebau durch den Verlust von Lebensstätten und die Unterbrechung von Leitlinien, bei der Aufforstung und Waldrandbegradigung durch den Verlust von Jagdgebieten, beim (großflächigen) Verjüngen von Laubholzalteständen oder Unterpflanzung oder Freistellung durch den Verlust (weitgehend) vegetationsfreier Bodenflächen.

5. Literatur/Quellen

BNATSCHG: in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG:
Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

DIETZ, C., O.V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): Natura 2000 — Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. & G. KAULE (2004): Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung.-Naturschutz und Landschaftsplanung (Stuttgart), 36: 325-333

RICHTLINIE 92/43/EWG: Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. : Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 (1998). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bundesamt für Naturschutz. Bonn, Bad Godesberg.

SCHNITTER, P. et al. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.– Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

THÜRNEZVO: Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung ThürNEzVO), vom 29. Mai 2008. –GVBl. S. 181

6. Anhang

Die Anhänge werden als eigenständige Dokumente geführt.